

ALLGEMEINVERFÜGUNG
der Stadt Heidelberg zur Eindämmung der Verbreitung von
COVID-19/Corona-Virus SARS-CoV2

vom 26.10.2020

Zur Abwendung einer weiteren Ausbreitung von COVID-19/SARS-CoV-2/Corona-Virus erlässt die Stadt Heidelberg als zuständige Ortspolizeibehörde gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG), § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem IfSG (IfSGZustV), § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die **Allgemeinverfügung der Stadt Heidelberg zur Eindämmung der Verbreitung von COVID-19/Corona-Virus SARS-CoV2 vom 15.10.2020** wird aufgehoben.
2. Abweichend von § 9 der Gaststättenverordnung der Landesregierung und der Sperrzeitverordnung der Stadt Heidelberg vom 24. Juli 2018 beginnt für alle Gaststättenbetriebe (Schank- und Speisewirtschaften) und für öffentliche Vergnügungsstätten (einschließlich der Spielhallen, Spielbanken und Wettvermittlungsstellen) im gesamten Stadtgebiet Heidelberg **die Sperrzeit täglich um 23:00 Uhr**. Die Sperrzeit endet jeweils um 6:00 Uhr.
3. Freitags und samstags jeweils von 23:00 Uhr bis 6:00 Uhr des Folgetages gilt im gesamten Stadtgebiet Heidelberg ein **Verbot für den Verkauf und die Abgabe von alkoholischen Getränken**, einschließlich des Gassenschanks im Sinne von § 7 Absatz 2 des Gaststättengesetzes.
4. Ausnahmen von den Regelungen der Ziffern 2 und 3 erteilt das Bürger- und Ordnungsamt aus wichtigem Grund im Einzelfall.
5. Für den Fall der Nichtbeachtung der Vorgaben der Ziffern 2 und 3 dieser Verfügung wird die Anwendung des unmittelbaren Zwangs angedroht.
6. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung treten, sobald der 7-Tages-Inzidenzwert von 50 Neuinfektionen bezogen auf 100.000 Einwohner mindestens 7 Tage lang für den Stadtkreis Heidelberg unterschritten wird, am Folgetag außer Kraft. Maßgeblich hierfür sind die Veröffentlichungen des Gesundheitsamtes des Rhein-Neckar-Kreises.
7. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 LVwVfG einen Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.
8. Die Entscheidung ergeht von Amts wegen im öffentlichen Interesse gebührenfrei.

Hinweise

Es gilt die aktuelle Corona-Verordnung der Landesregierung in der jeweils aktuell gültigen Fassung. Mit dieser Allgemeinverfügung werden weitergehende Maßnahmen für das Stadtgebiet Heidelberg angeordnet. Dies lässt die Corona-Verordnung der Landesregierung gemäß § 20 CoronaVO zu.

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG, sodass Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben. Das Verwaltungsgericht Karlsruhe kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage ganz oder teilweise anordnen.

Nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt ordnungswidrig, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000,- Euro geahndet werden.

Begründung

I.

Bei dem Coronavirus (SARS-CoV-2) handelt es sich um ein sehr leicht übertragbares Virus. Es kann auch durch Personen übertragen werden, die nicht erkennbar krank sind oder nur leichte Erkrankungssymptome zeigen. Ein direkter Kontakt mit infizierten Personen ist daher unbedingt zu vermeiden. Damit soll einer unkontrollierbaren und nicht mehr einzudämmenden flächenhaften Verbreitung des Coronavirus (SARS-CoV 2) entgegengewirkt werden. Insbesondere ältere Menschen und solche mit vorbestehenden Grunderkrankungen sind von schweren Krankheitsverläufen betroffen und können an der Krankheit sterben. Da weder eine Impfung in den nächsten Monaten noch derzeit eine spezifische Therapie zur Verfügung stehen, müssen alle Maßnahmen ergriffen werden, um die Ausbreitung zu verlangsamen, damit die Belastung für das Gesundheitswesen reduziert und die medizinische Versorgung sichergestellt werden kann.

Laut Faktenblatt Coronavirus des Gesundheitsamtes des Rhein-Neckar-Kreises zum Stand 26.10.2020 beträgt die 7-Tage-Inzidenz für die Stadt Heidelberg aktuell 83,0. Die Gesamtzahl der Fälle beläuft sich auf 809; sieben Personen sind bisher am Coronavirus verstorben.

II.

Das Bürger- und Ordnungsamt der Stadt Heidelberg ist gemäß § 1 Abs. 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZustV) vom 19.07.2007 in der ab 29. Mai 2020 bis 1. April 2021 geltenden Fassung als Ortspolizeibehörde zuständig für die Anordnung von Maßnahmen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG.

Im Falle des § 1 Abs. 6a Satz 1 IfSGZustV ist bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite im Sinne des § 5 IfSG und des Überschreitens eines Schwellenwertes von 50 neu gemeldeten SARS-CoV-2-Fällen pro 100.000 Einwohner in den vorangehenden sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) innerhalb eines Stadt- oder Landkreises bis zum Ablauf des 31. Mai 2021 abweichend von Absatz 6 Satz 1 das Gesundheitsamt für Maßnahmen nach §§ 16, 17, 28 und 31 IfSG zur Bekämpfung dieses Infektionsgeschehens zuständig. Allerdings wurde das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 6a bisher nicht gemäß Absatzes 6c vom Landesgesundheitsamt gegenüber den betroffenen Behörden festgestellt, sodass sich die Zuständigkeit weiterhin nach § 1 Absatz 6 richtet.

Zu der Begründung im Einzelnen:

Zu den Ziffern 2 und 3:

Mit Schreiben vom 23.10.2020 hat das Ministerium für Soziales und Integration angeordnet, dass die zuständigen Behörden die Einführung einer Sperrstunde um 23 Uhr für Gastronomiebetriebe einschließlich eines generellen Außenabgabeverbotes von Alkohol zu verfügen haben, wenn die 7-Tages-Inzidenz von 50/100.000 Einwohnern bezogen auf einen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt überschritten wird. Da sich derzeit die 7-Tages-Inzidenz im Stadtgebiet Heidelberg negativ entwickelt und die Eingriffsschwelle von 50 überschritten wurde, erscheint es somit geboten, für das Stadtgebiet Heidelberg und die Bevölkerung Maßnahmen anzuordnen, die über die Beschränkungen der landesweiten Verordnung hinausgehen.

Die Einführung einer Sperrstunde für Gastronomiebetriebe ab 23 Uhr dient insbesondere dazu, dem nächtlichen Ausgehverhalten der Bevölkerung ein steuerbares zeitliches Ende zu setzen. Die Einsatzkräfte des KOD haben festgestellt, dass mit fortschreitender Stunde die Alkoholisierung und

damit einhergehend die Enthemmung der Besucherinnen und Besucher von Gastronomiebetrieben zunimmt. Dies führt zu einer stetigen Verschlechterung der Einhaltung von Hygiene- und Infektionsschutzregeln, weshalb eine zeitliche Begrenzung der Möglichkeit zum Ausgehen notwendig ist.

Das parallele Außenabgabeverbot von Alkohol ab 23 Uhr dient dazu, Ausweichreaktionen des Publikums zu verhindern, nachdem eine Bewirtung in den zuvor geöffneten Lokalitäten endet. Ziel ist es dabei, den Konsum alkoholischer Getränke im öffentlichen Raum, wobei die Verletzung von Hygiene und Infektionsschutzregeln zu erwarten ist, zu verhindern und dadurch die Verbreitung des SARS-CoV-2 Virus möglichst einzudämmen. Um eine ungewollte Lücke bei der Beschaffung von alkoholischen Getränken zu vermeiden, ist ebenfalls ein Verbot des sogenannten „Gassenausschanks“ nach § 7 Abs. 2 GastG erforderlich.

Mildere, gleich geeignete Mittel kommen nicht in Betracht. Insbesondere reichen derzeit, wie das oben dargestellte aktuelle Infektionsgeschehen zeigt, die sich aus der Corona-Verordnung angeordneten Beschränkungen nicht aus, um eine schnelle Ausbreitung des SARS-CoV-2 Virus zu verhindern.

Zu Ziffer 5:

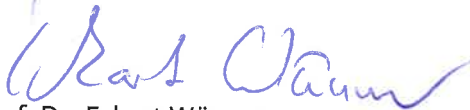
Nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVwVG) ist der unmittelbare Zwang nach § 26 LVwVG vor seiner Anwendung anzudrohen. Mildere Mittel als die Anwendung des unmittelbaren Zwangs, wie z.B. das Zwangsgeld, kommen nicht in Betracht, um die Beschränkungen umgehend durchzusetzen und damit die weitere Verbreitung von COVID19 wirksam zu verhindern.

Zu Ziffer 6:

Der zeitliche Geltungsbereich für diese Allgemeinverfügung ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit mit einer auflösenden Bedingung versehen. Das Infektionsgeschehen wird hierbei laufend evaluiert. Maßgebend für die Beurteilung sind die Veröffentlichungen des Gesundheitsamtes des Rhein-Neckar-Kreises.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Heidelberg mit Sitz in Heidelberg erhoben werden.



Prof. Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister